Klausur Grundkurs Steuerrecht

5. Dezember 2022

Begründen Sie Ihre Lösungen **ausführlich** – aber stichwortartig – und unter Hinweis auf den **Gesetzestext**. Verwenden Sie dazu bitte die beiliegenden Lösungsblätter. Maßgebend ist die **geltende Rechtslage**. **Viel Erfolg!**

Erlaubte Hilfsmittel: Kodex Steuergesetze (es wird nach der 70. Auflage korrigiert)

Nicht-programmierbarer Taschenrechner

Arbeitszeit: 90 Minuten

Maximale Punktezahl: 76 Punkte

Beispiel 1 (19 Punkte)

Herr *Frosch*, wohnhaft im schönen Freistadt (Österreich), ist Gesellschafter-Geschäftsführer bei der *Fledermaus* GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich), an der er zu 20% beteiligt ist. Aufgrund einer gesellschaftsvertraglichen Regelung wurde Herr *Frosch* weisungsfrei gestellt. Ansonsten weist sein Beschäftigungsverhältnis alle Merkmale eines Dienstverhältnisses auf. Im Jahr X1 erhält er eine monatliche Vergütung iHv EUR 10.000. Um sich in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer weiterzubilden, belegt Herr *Frosch* im Jahr X1 das MBA-Studium "Global Executive MBA" an der WU. Dafür wendet Herr *Frosch* im Jahr X1 Kosten von EUR 19.000 auf.

a) Beurteilen und begründen Sie die im Sachverhalt geschilderten Vorgänge im Jahr X1 aus <u>ertragsteuerlicher</u> Sicht! Wie wird die Steuer betreffend der Einkünfte aus der Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer erhoben? (8 Punkte)

Zusätzlich erzielt Herr *Frosch* Einkünfte aus der Vermietung einer Penthouse-Wohnung in Linz (Österreich) iHv EUR 50.000. Ferner vermietet er sein Ski-Chalet in Bad Leonfelden (Österreich) an einen Bekannten um EUR 20.000. Aus der Veräußerung eines Grundstücks in Wels (Österreich) resultiert ein Verlust iHv EUR 100.000.

b) Beurteilen und begründen Sie die im Sachverhalt geschilderten Vorgänge im Jahr X1 aus <u>ertragsteuerlicher</u> Sicht! <u>Die Erhebungsform ist NICHT</u> zu prüfen. Gehen Sie davon aus, dass Herr *Frosch* von keinen Möglichkeiten einer Optionsausübung Gebrauch gemacht hat. Prüfen Sie das steueroptimale Ergebnis und nehmen Sie den Verlustausgleich – unter Berücksichtigung der in a) genannten Einkünfte – vor. (5 Punkte)

Im März X2 reicht Herr *Frosch* seine Einkommensteuererklärung für das Jahr X1 ein. Im April X2 wird ihm daraufhin ein als "Einkommensteuerbescheid X1" bezeichnetes Schriftstück zugestellt. Allerdings fehlt in diesem Schreiben die Angabe über die Höhe der zu entrichtenden Einkommensteuer. Herr *Frosch* erhebt noch im April X2 Beschwerde.

c) Ist dieses behördliche Schreiben als Bescheid zu qualifizieren? Wie hat das Finanzamt mit der Beschwerde zu verfahren? (3 Punkte)

Im Juni X2 übermittelt das Finanzamt Herrn *Frosch* wiederum ein als "Einkommensteuerbescheid X1" bezeichnetes Schriftstück. Der Bescheid enthält alle notwendigen Bestandteile, allerdings wurden fälschlicherweise die entstehenden Aufwendungen aus einem im Jahr X1 durchgeführten MBA-Studium nicht berücksichtigt. Herr *Frosch* bemerkt dies aber erst im September X2.

d) Kann Herr *Frosch* den Bescheid erfolgversprechend bekämpfen? Wenn ja, wie? (3 Punkte)

LÖSUNG:

Allgemeiner Teil (1 Punkte)

- § 1 (1) EStG: Natürliche Person
- § 1 (2) EStG iVm § 26 (1) BAO: unbeschränkt stpfl, weil Wohnsitz in Ö

1. Dienstverhältnis (5 Punkte)

- \S 2 (1) iVm (2) iVm (3) Z 4 iVm \S 25 (1) Z 1 lit b iVm \S 22 Z 2 iVm \S 47 (2) EStG Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, da Beteiligung < 25 %; Weisungsfreiheit schadet nicht
- § 47 (1) EStG Steuer wird in Form der Lohnsteuer erhoben
- § 66 (1) EStG Lohnsteuertarif mit Verweis auf § 33 EStG
- § 78 (1) iVm § 79 (1) EStG Arbeitgeber hat LSt einzubehalten und muss sie am 15. Tag des Folgemonats, in dem die LSt einzubehalten war, abführen
- § 82 iVm § 83 (1) EStG Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abfuhr der LSt; Arbeitnehmer ist jedoch Steuerschuldner

2. Absolvierung MBA-Studium "Global Leadership MBA" (2 Punkte)

- § 25 (1) Z1 lit b EStG Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- § 2 (4) Z 2 EStG außerbetriebliche Einkunftsart, daher Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 15 und 16 EStG)
- § 16 (1) Z 10 EStG EUR 19.000 für das MBA-Studium sind abzugsfähig, weil sie als Fortbildungskosten zu qualifizieren sind; sie stehen iZm der vom Stpfl ausgeübten Tätigkeit.

3. Vermietung (5 Punkte)

- \S 2 (1) iVm (2) iVm (3) Z 5 iVm \S 28 (1) Z 1 EStG Vermietung einer Penthouse-Wohnung in Linz
- § 2 (1) iVm (2) iVm (3) Z 5 iVm § 28 (1) Z 1 EStG Vermietung des Chalets
- § 30 (7) EStG: nur zu 60% ausgleichsfähig, auf 15 Jahre zu verteilen und nur mit Einkünften aus V+V auszugleichen (auf Antrag: sofortige Verwertung des auf 60% gekürzten Betrags mit Einkünften aus V+V). Daher ist ein Verlustausgleich möglich. Jedoch nur 60.000

Bei Antrag: Daraus resultiert ein Überschuss von EUR $10.000 (50.000 + 20.000 - 100.000 \times 60 \%)$

Ohne Antrag: Daraus resultiert ein Überschuss von EUR 64.000 ($50.000 + 20.000 - 100.000 \times 60 \% / 15$)

Verfahrensrecht (6 Punkte)

Nichtbescheid (3 Punkte)

§ 93 (2) und § 198 (2) BAO: Höhe der Abgabe ist bei Abgabenbescheiden als Teil des Spruchs Mindesterfordernis und stellt somit einen unverzichtbaren Bestandteil dar. Das Fehlen führt dazu, dass das Schriftstück kein Bescheid ist.

§ 260 (1) lit a BAO: Es handelt sich um einen Nichtbescheid. Die Beschwerde ist daher durch BVE als unzulässig zurückzuweisen

Bekämpfung Einkommensteuerbescheid (2,5 Punkte)

§ 299 (1) BAO: Herr *Frosch* kann einen Antrag auf Aufhebung des Bescheids stellen, da sich der Spruch als nicht richtig erweist.

§ 302 (1) BAO: Der Antrag auf Aufhebung nach § 299 BAO ist binnen Jahresfrist nach Erlassung des Bescheids zu stellen. Diese Frist ist eingehalten.

Kein Punkt für die Ausführung, dass eine Beschwerde mangels Rechtzeitigkeit unzulässig ist; die Frage ist explizit darauf gerichtet, welcher Rechtsbehelf erfolgversprechend ist.

Beispiel 2 (19 Punkte)

Die *Benzko-Holding* GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Innsbruck, Österreich) hält Anteile an mehreren internationalen Unternehmen:

- a) Seit 3 Jahren hält die *Benzko-Holding* GmbH einen 7 %igen Anteil an der liechtensteinischen *Immaterial* AG (vergleichbar mit einer österreichischen AG, Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Vaduz, Liechtenstein). Die *Immaterial* AG erzielt 92 % ihrer Einkünfte aus Lizenzgebühren für die Gewährung von Nutzungsrechten an eigenen, patentierten Erfindungen. Der Körperschaftsteuersatz in Liechtenstein beträgt 12,5 %. Zwischen Österreich und Liechtenstein besteht ein umfassendes Amtshilfeabkommen. Im Juni X1 schüttet die *Immaterial* AG eine Dividende iHv EUR 2 Mio an die *Benzko-Holding* GmbH aus.
- b) Außerdem ist die *Benzko-Holding* GmbH seit 18 Jahren zu 8 % an der finnischen *Sauna* aktiebolag (vergleichbar mit einer österreichischen AG, Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Helsinki, Finnland) beteiligt. Der Körperschaftsteuersatz in Finnland beträgt 20 %. Im August X1 schüttet die *Sauna* aktiebolag EUR 1 Mio als Dividende an die *Benzko-Holding* GmbH aus.
 - Die *Benzko-Holding* GmbH möchte ihren Einfluss auf die Geschäftsführung der *Sauna* aktiebolag erweitern und plant im Jahr X2 von einem nicht konzernzugehörigen Unternehmen weitere Anteile an der *Sauna* aktiebolag iHv 25 % zu erwerben. Zur Finanzierung des Beteiligungserwerbs nimmt die *Benzko-Holding* GmbH daher bereits im Jahr X1 ein Darlehen iHv EUR 1 Mio bei der *Bankhaus* AG (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Salzburg, Österreich) auf. Im Jahr X1 fallen dafür Zinsen iHv EUR 10.000 an.
- c) Seit 2 Jahren ist die *Benzko-Holding* GmbH auch zu 21 % an der slowenischen *Petrol* delniška družba (vergleichbar mit einer österreichischen AG, Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Maribor, Slowenien) beteiligt. Die Beteiligung wurde zu Anschaffungskosten iHv EUR 12 Mio erworben. Der Körperschaftsteuersatz in Slowenien beträgt 19 %. Im Dezember X1 schüttet die *Petrol* delniška družba eine Dividende iHv EUR 190.000 an die *Benzko-Holding* GmbH aus. Für die Beteiligung an der *Petrol* delniška družba hat die *Benzko-Holding* GmbH die Option gem § 10 Abs 3 KStG ausgeübt. Aufgrund wirtschaftlicher Probleme verkauft die *Benzko-Holding* GmbH ihre Beteiligung an der *Petrol* delniška družba an die *Bankhaus* AG im Dezember X1 um EUR 5 Mio (der realisierte Verlust ist nicht ausschüttungsbedingt zustande gekommen).

Beurteilen Sie die ertragsteuerlichen Konsequenzen im Jahr X1 auf Ebene der Benzko-Holding GmbH. Die Benzko-Holding GmbH möchte etwaige Doppelbesteuerungen jedenfalls vermeiden. Eine etwaige Erhebung der Kapitalertragsteuer ist nicht zu prüfen. Die Gesamtsteuerbelastung der Benzko-Holding GmbH ist nicht zu berechnen.

Lösung

Steuerpflicht der Benzko-Holding GmbH

- § 1 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 KStG iVm § 27 BAO: unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich
- § 7 Abs 1 iVm Abs 2 KStG iVm § 2 Abs 3 EStG: Der KöSt unterliegt Einkommen innerhalb eines KJ. Einkommen ist nach den Vorschriften des EStG und unter Beachtung des KStG zu ermitteln (sachliche Steuerpflicht)
- § 7 Abs 3 Satz 1 KStG iVm § 189 Abs 1 Z 1 UGB: EaGB, Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG
 - a) <u>Dividende der Immaterial AG</u>

§ 10 Abs 1 Z 6 KStG: (grundsätzlich) Beteiligungsertragsbefreiung für die Dividende der *Immaterial* AG (mangels 10 %iger Beteiligung keine internationale Schachtelbeteiligung), da es sich um eine vergleichbare Körperschaft handelt und eine umfassende Amtshilfe besteht (siehe Angabe).

Mangels Beherrschung iSd § 10a Abs 4 Z 2 KStG keine Hinzurechnungsbesteuerung (Verneinung wird nicht eigens bepunktet).

ABER: § 10a Abs 1 Z 2 iVm Abs 7 KStG (Methodenwechsel):

- Es liegt eine qualifizierte Portfoliobeteiligung (> 5%) vor
- Die Immaterial AG ist niedrigbesteuert iSd § 10a Abs 3 KStG, weil ("nicht mehr als") 12,5 % KöSt in Liechtenstein
- Die von der Immaterial AG erzielten Einkünfte sind Passiveinkünfte iSd § 10a
 Abs 2 Z 2 KStG
- Die Immaterial AG hat einen passiven Unternehmensschwerpunkt (Passiveinkünfte > 50 %) iSd § 10a Abs 7 KStG
- § 6 Z 2 VO-Passiveinkünfte, da 92 % der Einkünfte passiv sind
- Rechtsfolge: Gem § 10a Abs 7 Z 1 KStG kommt die Steuerbefreiung des § 10
 Abs 1 Z 6 KStG nicht zur Anwendung
- Gem § 10a Abs 9 Z 4 KStG ist auf Antrag die liechtensteinische KöSt-Vorbelastung anzurechnen
- b) <u>Dividende und Zinsen für Anteilserwerb an der Sauna aktiebolag</u>

<u>Dividende</u>: § 10 Abs 1 Z 5 KStG: *Sauna* aktiebolag ist eine "Anlage 2 – EU-Gesellschaft" (Z1 lit z) und erfüllt auch die sonstigen in Anlage 2 normierten Voraussetzungen, daher steuerfreie Dividenden (mangels 10 %iger Beteiligung keine internationale Schachtelbeteiligung)

<u>Zinsen</u>: Grundsätzlich Abzugsverbot, weil Zinsen im Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungserträgen (§ 12 Abs 2 TS 1 KStG)

ABER: § 11 (1) Z 4 KStG: Zinsen iZm der Fremdfinanzierung des Erwerbs von Kapitalanteilen iSd § 10 KStG sind abzugsfähig

c) <u>Dividende und Veräußerung der Petrol delniška družba</u>

<u>Dividende</u>: § 10 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 Z 1 und 2 KStG: internationale Schachtelbeteiligung

- Beteiligte Gesellschaft (Benzko-Holding GmbH) fällt unter § 7 Abs 3 KStG
- Beteiligung > 10%
- Haltedauer > 1 Jahr
- Anlage 2-Gesellschaft (Z 1 lit x) & laut Angabe vergleichbar

Rechtsfolge: Dividende der *Petrol* delniška družba ist beteiligungsertragsbefreit (Option hat keine Auswirkung auf Steuerbefreiung der Beteiligungserträge)

<u>Veräußerung der Beteiligung:</u> § 10 Abs 3 Z 1 KStG: Option ausgeübt, die Veräußerung ist daher steuerwirksam -> Verlust iHv EUR 7 Mio

§ 12 Abs 3 Z 2 KStG: Veräußerungsverlust muss auf 7 Jahre verteilt werden, dh EUR 1 Mio/Jahr beginnend in X 1 (7 Mio Verlust/7 Jahre)

Beispiel 3a (13 Punkte)

Die österreichische Gemeinde *Hinteroberndorf* liegt am malerischen Fluss Rinnsal. Die Gemeinde hat sich voll dem Thema Umweltschutz verschrieben. Im Jahr X1 haben sich folgende Geschäftsfälle ereignet:

- i. Die Gemeinde betreibt ein eigenes veganes Restaurant mit dem Namen "Zum goldenen Tofu". Das Restaurant wird selbstständig von zwei Mitarbeitern der Gemeinde betrieben, die ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut sind. Nach den Sitzungen des Gemeinderats von *Hinteroberndorf* wird das Restaurant regelmäßig für einen informellen Ausklang der Sitzungen aufgesucht. Das Lokal steht auch allen anderen Personen zur Verfügung. Die Einnahmen, die das Restaurant "Zum goldenen Tofu" erzielt, fließen der Gemeinde zu. Das Restaurant existiert bereits seit einigen Jahren und soll auch künftig weiterhin betrieben werden. Im Jahr X1 erzielte das Restaurant Umsätze iHv EUR 930.000. Dem standen Ausgaben iHv EUR 780.000 gegenüber.
- ii. Die Gemeinde *Hinteroberndorf* unterhält ein Konto bei der *Nachhaltigkeitsbank* AG (Sitz in Wien). Am 30.6.X1 werden EUR 6.000 an Zinsen auf das Konto gutgeschrieben.
- iii. Zusätzlich verpachtet die Gemeinde das eingerichtete Gemeindekaffee an den ehemaligen Fußballer Anton Polsterer. Das Kaffee ist als Betrieb gewerblicher Art iSd § 2 Abs 1 KStG einzustufen. Der Gewinn aus der Verpachtung beträgt für das Jahr X1 EUR 12.000.

Unterliegen die Einnahmen aus den angeführten Sachverhalten der Körperschaftsteuerpflicht? Falls ja, berechnen Sie die Steuerschuld des Jahres X1. Die Form der Steuererhebung ist <u>nicht</u> zu prüfen.

Beispiel 3b (6 Punkte)

Viele Bewohner der österreichischen Gemeinde *Hinteroberndorf* haben in den vergangenen Jahren den Ort verlassen und sind in größere Städte gezogen. Auch die im Gemeindegebiet angesiedelten Betriebe sind über die Jahre an andere Standorte übersiedelt oder haben Insolvenz angemeldet. Die Gemeinde ist daher im Jahr X4 in finanziellen Nöten und entscheidet sich, zwei Grundstücke zu verkaufen:

i. Die Gemeinde ist Eigentümerin eines im eigenen Gemeindegebiet gelegenen Grundstücks, das für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird. Frau Elfriede Efeu möchte das Grundstück kaufen und künftig für den Anbau von Schnittblumen nutzen. Sie erwirbt das Grundstück mittels Kaufvertrag vom 1.8.X4 um EUR 120.000, der Grundstückswert beträgt EUR 140.000. (umblättern) ii. Außerdem ist die Gemeinde vor vielen Jahren aufgrund einer Schenkung Eigentümerin eines bewaldeten Grundstücks geworden, das in der deutschen Gemeinde *Großkleinkirchen* liegt. Am 1.10.X4 verkauft die Gemeinde das Grundstück an Herrn *Hermann Haselnuss* um EUR 80.000, was auch dem Grundstückwert entspricht.

Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte aus Sicht des österreichischen Grunderwerbsteuerrechts und ermitteln Sie insbesondere die Höhe einer allenfalls entstehenden Grunderwerbsteuerschuld. Gehen Sie davon aus, dass von der Befugnis zur Selbstberechnung durch Parteienvertreter nicht Gebrauch gemacht wird. Ertragsteuerrechtliche Aspekte sind nicht zu prüfen.

Lösungsskizze:

Beispiel 3a)

§ 1 (1) iVm § 1 (3) Z 2 KStG: beschränkte Steuerpflicht 2. Art -> Gemeinde Hinteroberndorf ist eine KöR

Verweis auf § 21 (2) und (3) KStG: Steuerpflicht besteht nur für Einkünfte iSd § 21 (2) und (3) KStG

i. Veganes Restaurant "Zum goldenen Tofu"

KöR beschränkt steuerpflichtig, ABER § 1 (2) Z 2 KStG: Unbeschränkte Steuerpflicht des Betriebs gewerblicher Art (BgA) der KöR

Steuersubjekt ist der BgA, nicht die Gemeinde

Hier liegt nach § 2 (1) KStG ein solcher BgA vor, weil:

<u>Wirtschaftliche Selbstständigkeit</u>: Leistung muss sich innerhalb der KöR wirtschaftlich herausheben, was vorliegt, da laut SV eigene Mitarbeiter nur für Restaurant.

<u>Ausschließliche oder überwiegende privatwirtschaftliche Tätigkeit:</u> Der Betrieb eines Restaurants ist ausschließlich privatwirtschaftlich.

<u>Nachhaltigkeit</u>: Wiederholte Tätigkeit oder einmalige Tätigkeit mit Wiederholungsabsicht, hier jedenfalls nachhaltig, weil es dauerhaft geöffnet haben soll

<u>Wirtschaftliches Gewicht:</u> Umsätze von 930.000 EUR sind von wirtschaftlichem Gewicht (VwGH Bagatellgrenze von > 2.900 EUR Umsätze)

<u>Erzielung von Einnahmen oder sonstigen Vorteilen</u>: Hier gegeben, weil sogar Gewinne erzielt werden

<u>NICHT Land- und Forstwirtschaft:</u> Lokal hat keinen Bezug zu den in § 21 EStG genannten Einkünften

KEIN Hoheitsbetrieb iSd § 2 Abs 5 KStG: Betrieb eines Lokals dient nicht der öffentlichen Gewalt (kann auch bereits durch die oben bejahte "überwiegend privatwirtschaftliche Tätigkeit erklärt werden, daher hier ein ZP)

Einkünfte aus dem Betrieb des Lokals: § 2 (1) letzter Satz KStG = Einkünfte von BgA gelten stets als EK aus Gewerbebetrieb iSd § 23 EStG

Ergebnis: Gewinn iHv 150.000 (930.000 – 780.000) ist dem unbeschränkt steuerpflichtigen BgA zuzurechnen (EK aus Gewerbebetrieb, siehe oben) und unterliegt der KÖSt (150.000 x 25 % = 37.500)

ii. Zinsen Nachhaltigkeitsbank AG

§ 27 Abs 2 Z 2 iVm § 93 (1) iVm (2) Z 1 zweiter Satz EStG: Inländische EKaKV, weil Schuldner der Kapitalerträge (*Nachhaltigkeitsbank* AG) im Inland

Die Zinsen sind KESt-pflichtig (keine Ausnahme iSd § 94 EStG), daher unterliegen die Einkünfte gem § 21 Abs 2 KStG der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht der Gemeinde Hinteroberndorf

Thematisieren der KESt-Befreiung nach § 94 Z 6 lit c KStG

Gem § 93 (1a) EStG kann der Abzugsverpflichtete Steuer von (nur) 25% einbehalten, wenn der Schuldner eine Körperschaft ist. Nach § 27a (1) Z 1 KStG beträgt der Steuersatz ohnehin 25%, daher ($6000 \times 0.25 = 1.500$) beträgt die KESt EUR 1.500.

iii. Gemeindekaffee

§ 2 Abs 2 Z 2 KStG: Fiktion, dass entgeltliche Überlassung eines BgA auch ein BgA ist

Berechnung: $12.000 \times 0.25 = EUR 3.000$

Beispiel 3b)

i. Erwerb der Liegenschaft

- § 1 (1) GrEStG: Das GrEStG erfasst nur Erwerbsvorgänge von im Inland gelegenen Grundstücken; hier gegeben (österreichische Gemeinde Hinteroberndorf)
- § 1 (1) Z 1 GrEStG: Kaufvertrag ist ein dem GrEStG unterliegender Rechtsvorgang
- § 2 (1) GrEStG: Grundstück iSd bürgerlichen Rechts
- § 4 (1) iVm § 5 (1) Z 1 GrEStG: Steuer ist zu berechnen vom Wert der Gegenleistung (§ 5), mindestens vom Grundstückswert; Gegenleistung ist der Kaufpreis einschließlich sonstiger übernommener Leistungen (= EUR 120.000); da Grundstückswert (= EUR 140.000) höher als Gegenleistung, ist die GrESt vom Grundstückswert zu berechnen
- § 7 (1) Z 1 lit a TS 3 iVm Z 3 GrEStG: entgeltlicher Grundstückserwerb, weil Gegenleistung mehr als 70 % des Grundstückswerts beträgt; die Steuer beträgt 3,5 % von der Bmgl (3,5 % v. EUR 140.000= EUR 4.900,-)
- § 8 (1) GrEStG: Die Steuerschuld entsteht, sobald ein GrESt-pflichtiger Erwerbsvorgang verwirklicht wurde; hier: mit Abschluss des Kaufvertrags (= 1. 8. X4)
- § 9 Z 4 GrEStG: Steuerschuldner sind die am Erwerbsvorgang beteiligten Personen (*Frau Efeu* und Gemeinde *Hinteroberndorf*)
- § 10 (1) GrEStG: Erwerbsvorgang ist am 15ten des zweitfolgenden Monats, beginnend vom Monat der Steuerschuldentstehung, beim FA mit Abgabenerklärung anzuzeigen (= 15.10.X4)

ii. Erwerb Liegenschaft in Deutschland

§ 1 (1) GrEStG: Weil sich der Rechtsvorgang nicht auf ein im Inland gelegenes Grundstück bezieht, unterliegt der Erwerb des Eigentums nicht der österreichischen GrESt.

Beispiel 4 (19 Punkte)

Die selbständige und buchführungspflichtige Frau *Fountas* betreibt ein erfolgreiches Büromöbelfachgeschäft samt Warenlager in Gänserndorf (Niederösterreich). Die von ihr designten Büromöbel sind international sehr begehrt, weshalb sie Anfragen aus aller Welt bekommt. Im Jahr X1 kommen unter anderem folgende Verkäufe zustande:

- a) Die ebenfalls international tätige *Kara* GmbH (Sitz in Deutsch-Wagram, Österreich) bestellt am 20.4.X1 für die Belegschaft ihrer Zweigniederlassung in Delaware (USA) 40 höhenverstellbare Schreibtische bei Frau *Fountas*. Als Kaufpreis werden € 420,- (exkl USt) pro Schreibtisch vereinbart. Noch im April X1 liefert ein von Frau *Fountas* beauftragter Spediteur die Schreibtische an den Sitz der Zweigniederlassung in Delaware. Der Spediteur übermittelt ihr anschließend einen Beleg über die erfolgte Versendung. Die *Kara* GmbH überweist den gesamten Kaufpreis am 31.12.X1.
- b) Mit der *Ulli* AG (Sitz in St. Gallen, Schweiz) schließt Frau *Fountas* am 1.9.X1 einen Vertrag über den Verkauf von 70 hochwertigen Bürosesseln ab. Als Kaufpreis werden € 360,- (exkl USt) pro Bürosessel vereinbart. Diese Bürosessel sind für die Betriebsstätte der Abnehmerin (*Ulli* AG) in Bregenz (Österreich) vorgesehen. Im September X1 holt ein von der *Ulli* AG beauftragter Spediteur die Bürosessel vom Warenlager von Frau *Fountas* ab und liefert diese nach Bregenz. Frau *Fountas* stellt am 11.11.X1 die Rechnung aus und übermittelt sie am selben Tag an die *Ulli* AG. Die *Ulli* AG überweist den gesamten Kaufpreis am 13.11.X1 an Frau *Fountas*.

Beurteilen Sie die beiden Umsätze <u>aus Sicht von Frau Fountas</u> nach den Vorschriften des österreichischen UStG. Berechnen Sie <u>auch</u> die allfällige Höhe der auf die Umsätze entfallenden Steuer und bestimmen Sie den allfälligen Steuerschuldner und den Zeitpunkt der Steuerschuldentstehung. Etwaige Voranmeldungs- und Erklärungspflichten sind <u>nicht</u> zu prüfen. Bei Frau Fountas handelt es sich um keine Kleinunternehmerin gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG. (19 Punkte)

Lösungsskizze

a) Schreibtische:

Steuerbarer Umsatz gem § 1 Abs 1 Z 1 UStG?

- ✓ <u>Lieferung</u> gem § 3 UStG: Leistung, durch die eine Unternehmerin (Frau *Fountas*) den Abnehmer (*Kara* GmbH) befähigt im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen
- ✓ Unternehmer? Frau Fountas ist Unternehmerin gem § 2 Abs 1 UStG:
 - Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit:
 - Nachhaltigkeit
 - Einnahmenerzielungsabsicht (auch wenn Gewinnerzielungsabsicht fehlt)
 - Selbständigkeit: Keine Eingliederung in ein Unternehmen (Negativdefinition für natürliche Personen in § 2 Abs 2 Z 1 UStG); It Angabe ist Frau Fountas selbständig tätig.
- ✓ Im Inland? § 3 Abs 8 UStG (bewegte Lieferung): Die Lieferung gilt als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer (Kara GmbH) beginnt → Warenlager ist in Gänserndorf (Österreich); der Ort der Lieferung liegt daher in Österreich
- ✓ Gegen Entgelt? Ja, das Entgelt beträgt insg € 16.800,- (40 * € 420,-)
- ✓ <u>Im Rahmen des Unternehmens?</u> Ja, der Verkauf von Büromöbel erfolgt im Rahmen des Büromöbelfachhandels

Es liegt ein steuerbarer Umsatz vor.

Steuerpflichtiger Umsatz?

- ✓ Von der Umsatzsteuer befreit sind gem § 6 Abs 1 Z 1 iVm § 7 Abs 1 Z 1 UStG die Ausfuhrlieferungen
 - Die Unternehmerin (Frau Fountas) befördert oder versendet den Gegenstand
 → <u>liegt vor</u> [hier: Versendung, da Beförderung durch einen von Frau Fountas beauftragten Spediteur besorgt wird]
 - Der Gegenstand gelangt in das Drittlandsgebiet → <u>liegt vor</u> [USA ist Drittlandsgebiet gem § 1 Abs 3 UStG, da die USA nicht im Gemeinschaftsgebiet liegen].

- Ausfuhrnachweis gem § 7 Abs 4 iVm 5 S 1 UStG → <u>liegt vor</u>; sie erhält von dem Spediteur einen Beleg über die erfolgte Versendung
- → Der Umsatz ist als Ausfuhrlieferung gem §§ 6 Abs 1 Z 1 iVm § 7 Abs 1 Z 1 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

b) Bürosessel:

- Steuerbarer Umsatz gem § 1 Abs 1 Z 1 UStG?
 - ✓ <u>Lieferung</u> gem § 3 UStG: Leistung, durch die eine Unternehmerin (Frau *Fountas*) den Abnehmer (*Ulli* AG) befähigt im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen
 - ✓ <u>Unternehmer?</u> Frau *Fountas* ist Unternehmerin gem § 2 Abs 1 UStG; idente Prüfung zu oben
 - ✓ Im Inland? § 3 Abs 8 UStG (bewegte Lieferung): Die Lieferung gilt als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer (*Ulli* GmbH) beginnt → Warenlager ist in Gänserndorf (Österreich); der Ort der Lieferung liegt daher in Österreich
 - ✓ Gegen Entgelt? Ja, das Entgelt beträgt insg € 25.200,- (70 * € 360,-)
 - ✓ <u>Im Rahmen des Unternehmens?</u> Ja, der Verkauf von Büromöbel erfolgt im Rahmen des Büromöbelfachhandels

Es liegt ein steuerbarer Umsatz vor.

 Steuerpflichtiger Umsatz? Es liegt hier mangels grenzüberschreitender Lieferung KEINE Steuerbefreiung (insb Ausfuhrlieferung iSd § 7 UStG und igL gem Art 7 BMR) vor.

Es liegt ein steuerpflichtiger Umsatz vor.

- Bemessungsgrundlage: § 4 Abs 1 UStG: Entgelt, das sind € 25.200,-
- Steuersatz: § 10 Abs 1 UStG: 20 %
 - o Die <u>USt</u> beträgt daher € 5.040 (20% von € 25.200,-)
 - USt ist nicht Teil der Bemessungsgrundlage (§ 4 Abs 10 UStG)
 - Rechnung: § 11 Abs 1 UStG: Frau Fountas ist verpflichtet eine Rechnung an die Ulli
 AG auszustellen
 - Steuerschuldner: § 19 Abs 1 S 1 UStG: Steuerschuldner ist die Unternehmerin (Frau Fountas)

Entstehung der Steuerschuld: Gem § 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist (grundsätzlich daher mit Ablauf September X1); dieser Zeitpunkt verschiebt sich jedoch um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt, in dem die Lieferung erbracht worden ist; die Steuerschuld entsteht daher mit Ablauf Oktober X1

[Istbesteuerung (§ 17 Abs 2 Z 1 UStG) nicht anwendbar, da Frau Fountas buchführungspflichtig ist]